



# **Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen**

## **Tätigkeitsbericht**

der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen über die Prüfungsstellen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe für den Prüfungszeitraum vom 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1220), führt der jeweils zuständige Sparkassen- und Giroverband die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Sparkassen durch. Hierzu unterhält er eine Prüfungsstelle im Sinne von § 28 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) und § 340k Absatz 3 des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Prüfungen gelten zugleich als gesetzliche Abschlussprüfungen gemäß § 340k Absätze 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 158 S. 196), wurde im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 696) umgesetzt. Das Gesetz wurde am 28. November 2008 verkündet und ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten.

Nach der Umsetzung der o.g. Richtlinie in nationales Sparkassenrecht erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände nach § 41 Absatz 2 Satz 1 SpkG auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33 SpkG) festgelegten Vorgaben. In dieser Satzung muss nach § 33 Satz 2 SpkG auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorgesehen sein, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle verpflichtet, sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zu unterziehen. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die hierzu nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Der Tätigkeitsbericht dient zugleich der Dokumentation der jährlichen Leistungsbeurteilungen der Prüfungsstellenleitungen nach Tz. 102 IDW QMS 1.

## **1. Organisation der Aufsicht**

Die Aufsicht über die Prüfungsstellen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände ist dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen (§ 41 Absatz 2 SpkG) und somit Bestandteil der unmittelbaren Staatsverwaltung.

Innerhalb des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Aufsicht bei dem Referat III A 5 (Sparkassenaufsicht, Aufsicht über die Sparkassenverbände, Aufsicht über die Prüfungsstellen, Aufsicht über die Sparkassenakademie NRW, Aufsicht über die LBS Landesbausparkasse NordWest, Sparkassenrecht) angesiedelt. Verantwortlicher Referatsleiter ist Herr Leitender Ministerialrat Martin Fischer-Appelt. Dem Referat waren im Jahr 2024 für die o. g. Aufgaben Herr Regierungsdirektor Dr. Tobias Czepull, Herr Regierungsdirektor Maximilian Pesch, Herr Amtsrat Sven Schmeling und Frau Regierungsbeschäftigte Michaela Kohn-Behrendt zugewiesen. Sie waren in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

## **2. Durchführung der Aufsicht**

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch Richtlinie vom 16. April 2014, wurde im Sparkassengesetz mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, S. 696) umgesetzt.

Nach § 41 Absatz 2 SpkG erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33 SpkG) festgelegten Vorgaben.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gemäß § 57h Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde.

Das Arbeitsprogramm für den Prüfungszeitraum vom 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 wurde am 31. Januar 2024 veröffentlicht (§ 1 Absatz 2 Satz 2 SpkG).

Im Berichtszeitraum hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Gespräche mit den Leitungen der Prüfungsstellen

Gespräche mit den Leitungen der Prüfungsstellen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe fanden regelmäßig statt. Die Gespräche auf Basis der im Arbeitsprogramm angelegten Themenfelder hatten unter anderem das Ziel, der Aufsichtsbehörde einen vertieften Einblick in Organisation und Arbeitsweise der Prüfungsstellen zu verschaffen. In den im Berichtszeitraum geführten Gesprächen wurde zudem auf die Ausstattung und Aufstellung der Prüfungsstelle eingegangen sowie eine Auswahl von Sparkassen zur Teilnahme an Schlussbesprechungen besprochen. Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Im Geschäftsjahr 2024 hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen an insgesamt 21 Sitzungen der Verwaltungsräte zu den Ergebnissen von Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen teilgenommen. Diese fanden allesamt als Präsenzsitzungen statt. Die Analyse der Prüfungsberichte zum Jahresabschluss der Sparkassen, der Risikoprüfungsberichte und der sonstigen Prüfungsberichte ergab keine Beanstandung hinsichtlich der Qualität der Prüfung und der Prüfungsberichte.

### c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe hat sich im Jahr 2022 einer externen Qualitätskontrolle nach § 57a ff. WPO unterzogen. Nach dem Prüfungsurteil des mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragten Unternehmens vom 28. September 2022 sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet. An der am 28. September 2022 stattgefundenen Schlussbesprechung hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat sich ebenfalls Ende des Jahres 2022 einer externen Qualitätskontrolle nach § 57a ff. WPO unterzogen. Nach dem Prüfungsurteil des mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragten Unternehmens vom 18. Januar 2023 sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet. An der am 18. Januar 2023 stattgefundenen Schlussbesprechung hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen.

### d) Teilnahme an Prüferdienstbesprechung und Prüfertagung

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Geschäftsjahr 2024 an der Prüferdienstbesprechung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und an der Prüfertagung des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe teilgenommen.

### **3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall**

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen kann Untersuchungen auch unter Heranziehung Dritter durchführen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

- Innerhalb des Prüfungszeitraums wurden dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen - auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen boten.
- Die Prüfungsstellen der beiden Sparkassenverbände wurden in 2009 gemäß § 40a WPO registriert.

### **4. Ergebnis der jährlichen Leistungsbeurteilungen der Prüfungsstellenleitungen nach Tz. 102 IDW QMS 1**

Nach unseren Erkenntnissen auf Grundlage der durchgeführten Aufsichtstätigkeiten haben die Prüfungsstellen einschließlich der Prüfungsstellenleitungen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

## 5. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

### a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken vom 15. bis 17. Mai 2024 in Dortmund und vom 6. bis 8. November 2024 in München mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände über die Erfahrungen und über die aktuellen Themen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht.

### b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich an den jährlichen Fachgesprächen zwischen den Prüfungsstellen der Sparkassenverbände und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligt. Die Besprechungen fanden beim Sparkassenverband Westfalen-Lippe am 3. Juli 2024 und beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband am 25. November 2024 statt.

### c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

#### aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Laufe des Prüfungszeitraums keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Im laufenden Prüfungsjahr ergab sich kein Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Düsseldorf, 29. Januar 2025

Im Auftrag

gez. Martin Fischer-Appelt